



– Richtlinie zur Bildung eines Ältestenrates –

Stand: Januar 2020

Präambel

Der Ältestenrat ist ein Gremium, welches aufgrund des Alters und der Erfahrungen seiner Mitglieder bei wichtigen Fragen gehört wird, Empfehlungen ausspricht und bei Streitigkeiten vermittelt. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied des Verbandes oder eines Organs angerufen werden.

Darüber hinaus setzt sich der Ältestenrat für die Pflege und die Förderung der Tradition im Verband ein.

§ 1 Zusammensetzung und Wahl

Gemäß § 31 der Satzung kann das Präsidium einen Ältestenrat, bestehend aus höchstens 10 über 60 Jahre alten ehemaligen bewährten Mitgliedern, berufen.

Die Bewährung besteht insbesondere bei Mitgliedern, die in der Verbandsarbeit erfahren sind und möglichst in verantwortlichen Positionen tätig waren. Darüber hinaus kann sie auch in einer für die Aufgabenerledigung des Ältestenrats förderlichen beruflichen oder ehrenamtlichen Erfahrung innerhalb oder außerhalb des SHFV liegen.

Die Mitglieder werden nach den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer einer Legislaturperiode (3 Jahre) berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.

Die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Ältestenrat ist nur in dringenden Fällen durch das Präsidium möglich. Hiergegen ist die Beschwerde nach § 61 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

Die Aufnahme neuer Mitglieder für den Ältestenrat erfolgt auf Antrag des Gremiums durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Struktur und Organisation

Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende gehört laut § 30 der Satzung dem Präsidium an und nimmt an den Präsidiumssitzungen teil. Er hat im Präsidium eine beratende Stimme. Der Vorsitzende kann sich bei den Präsidiumssitzungen durch ein anderes Mitglied des Ältestenrates vertreten lassen.

§ 3 Sitzungen

Sitzungen des Ältestenrates finden mindestens einmal im Jahr statt. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich spätestens 14 Tage vor einem Termin ein. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse des Ältestenrates erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das dem Präsidium vorgelegt wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25.01.2020 in Kraft.